

# **Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr**

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr.6 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeverordnung (HGO) i.d.F. vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17.12.1998 (GVBl. I S. 530) in Verbindung mit den §§ 17 Abs. 3 und 61 des Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) vom 17.12.1998 (GVBl. I S. 530) sowie der §§ 1 bis 5a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 (GVBl. I S. 562) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Cornberg in ihrer Sitzung vom 09.12.1999 folgende

## **Gebührensatzung**

beschlossen.

### **§ 1**

#### **Gebührentatbestand**

Für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Cornberg werden nach Maßnahme dieser Gebührensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis zum Ersatz der durch den Einsatz entstandenen Kosten Gebühren erhoben, soweit der Einsatz nicht gemäß § 61 Abs. 1 S. 1 und Abs. 5 HBKG gebührenfrei ist. Dies gilt auch dann, wenn die angeforderten Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen Gründen nicht mehr in Tätigkeit treten.

### **§ 2**

#### **Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig sind,
  1. bei Einsätzen zur Brandbekämpfung
    - a) die Brandstifterin oder Brandstifter, die oder der nicht selbst Geschädigte oder Geschädigter ist,
    - b) die Geschädigte oder der Geschädigte, die oder der den Brand vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat,
    - c) die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter, wenn der Brand beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist,
    - d) die Betreiberin oder der Betreiber, wenn der Einsatz der Feuerwehr bei einer Anlage mit besonderem Gefahrpotenzial erforderlich geworden ist,
    - e) die Person, die wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsache die Feuerwehr alarmiert,

- f) die Eigentümerinnen oder der Eigentümer oder Besitzerinnen oder der Besitzer einer Brandmeldeanlage, wenn diese Anlage einen Fehlalarm auslöst,
2. bei sonstigen Einsätzen und Leistungen, insbesondere Fällen der Allgemeinen Hilfe
- a) die Person, deren Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung gilt entsprechend,
- b) die Eigentümerin oder der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat oder die Person, die die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
- c) in Fällen des § 61 Abs. 4 HBKG der Rechtsträger der anderen Behörde
- d) die Person, die die Freiwillige Feuerwehr (Personal, Fahrzeug, Geräte) für sich bzw. missbräuchlich angefordert hat,
3. Bei Brandsicherheitsdiensten die Veranstalter von Veranstaltungen, bei denen bei Ausbruch eines Brandes eine größere Anzahl von Menschen gefährdet wäre (Versammlungen, Ausstellungen, Theateraufführungen, Zirkusveranstaltungen, Messen, Märkte und vergleichbare Veranstaltungen).
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner

### **§ 3 Maßstab und Satz der Gebührenschild**

- (1) Maßstab und Satz der Gebührenschild ergeben sich im einzelnen aus dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis zu dieser Satzung.
- (2) Bei einer Festsetzung der Gebühr wird für die Personen für Fahrzeuge und Geräte die erste angefangene Stunde voll berechnet. Dauert die Inanspruchnahme länger als eine Stunde, bei folgenden nur angefangenen Stunden
- bis zu 15 Minuten keine Vergütung,
- über 15 Minuten die Hälfte des Stundensatzes und
- über 30 Minuten der volle Stundensatz berechnet.
- (3) für besondere Leistungen können Pauschalsätze festgelegt werden.
- (4) die Anzahl des einzusetzenden Personals sowie die Auswahl der Fahrzeuge und Geräte liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Gesamteinsatzleitung, der Gemeindebrandinspektorin oder des Gemeindebrandinspektors, der Einsatzleiterin oder des Einsatzleiters oder eines sonstigen Dienstgrades.

- (5) Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als 4 Stunden, so sind die Kosten für eine den eingesetzten Feuerwehrangehörigen verabreichte einfache Erfrischung und Stärkung zu erstatten.

#### **§4 Entstehung der Gebührenschuld**

Die Gebührenschuld entsteht mit dem Beginn des Einsatzes zur Brandbekämpfung und dem Beginn sonstiger Einsätze und Leistungen.

#### **§5 Fälligkeit der Gebührenschuld**

Die zu zahlende Gebührenschuld wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebührenschuld wird fällig mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides.

#### **§6 Härtefälle**

Die Behörde, welche die Gebühr festsetzt, kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

#### **§7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Cornberg vom 18.08.1994 außer Kraft.

Cornberg, 16.12.1999

Der Gemeindevorstand der Gemeinde  
gez.: Giesecke

Bürgermeister

# Gebührenverzeichnis zur Gebührensatzung für den Einsatz der Freiwilligen der Gemeinde Cornberg vom 16.12.1999

## 1 Personalgebühr EUR/Std.

- 1.1 Brand- und Hilfeleistungseinsätze je Einsatzkraft 20,45 EUR  
 1.2 Brandsicherheitsdienst je Einsatzkraft 7,67 EUR  
 1.3 Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als 4 Stunden, so sind die Kosten für eine den eingesetzten Feuerwehrangehörigen verabreichte Erfrischung und Stärkung zu erstatten 2,56 EUR

## 2 Fahrzeuggebühr je Stunde/Betrag je Std./EUR je km/EUR

Einsatzleitwagen ELW 1	27,61	0,92
Mannschaftstransportfahrzeug MTG	25,56	0,92
Gerätewagen-Nachschub GW-N	25,56	0,92
Personenkraftwagen Pkw	25,54	0,92
<u>Tragkraftspritzenfahrzeuge</u>		
TSF	56,24	0,92
TSF-W	76,69	0,92
<u>Löschgruppenfahrzeuge</u>		
LF 8	86,92	0,92
LF 8/6	102,26	0,92
LF 10/6	117,60	1,23
LF 16	117,60	1,23
LF 16/12	132,94	1,23
<u>Tanklöschfahrzeuge</u>		
TLF 8/18	76,69	0,92
TLF 16/24 (25)	102,26	1,23
<u>Schlauchwagen</u>		
SW 2000	61,36	0,92
<u>Rüstwagen</u>		
RW 1	102,26	0,92
RW 2	153,39	1,23
<u>Gerätewagen-Gefahrgut</u>		
GWG 1	127,82	0,92

## 3 Gebühr für Anhänger und Geräte Betrag/EUR

### 3.1 Anhänger

Mehrzweckanhänger	25,56
Tragkraftspritzenanhänger TSA	46,03
Ölsperrianhänger	25,56
Leichtschäumgenerator	35,79

### 3.2 Geräte

	<b>Grundkosten jede weitere Std.</b>	
	<b>EUR/Std.</b>	<b>EUR/Std.</b>
Tragkraftspritze TS 8/8	17,90	8,69
Motorkettensäge	10,23	5,11
Stromerzeuger 5,0 KVA	20,45	10,23
Stromerzeuger 8,0 KVA	35,79	17,90

Elektrohammer	10,23	5,11
Mehrzweckzug	15,34	7,67
Be- und Entlüftungsgerät	51,13	25,56
Öl-Wasser-Sauger	10,23	5,11
Brennschneidegerät	15,34	7,67
Handscheinwerfer	5,11	2,56
Auffangbehälter bis 100 l	7,67	3,58
Auffangbehälter bis 500 l	10,23	5,11
Auffangbehälter bis 5.000 l	17,90	8,69
Auffangbehälter über 5.000 l	25,56	12,78
Ölsperre je 10 Meter	51,13	25,56

### **3.3 Pumpen Grundkosten jede weitere**

**EUR/Std. EUR/Std.**

Grobsaug- oder Lenzpumpe bis ca. 200 l/min	23,01	11,25
Grobsaug- oder Lenzpumpe über 200 l/min	28,12	13,80
Öl- oder Ölabsaugpumpe einschl. Stromerzeuger bis ca. 200 l/min	51,13	25,56
Öl- oder Ölabsaugpumpe einschl. Stromerzeuger über 200 l/min	61,36	30,68
Mastpumpe	51,13	25,56
Ex-Schutztauchpumpe Ex-TP	51,13	25,56
Elektrotauchpumpe TP 4/1	51,13	25,56
Ex-Flüssigkeitssauger	25,56	12,78
Wasserstrahlpumpe	10,23	5,11

### **3.4 Strahlrohre je Tag Betrag/EUR**

Strahlrohr, allgemein 5,11 EUR

### **3.5 Schläuche je Tag Betrag/EUR**

D-Druckschlauch 5,11 EUR

C-Druckschlauch 10,23 EUR

B-Druckschlauch 12,78 EUR

A-Saugschlauch 7,67 EUR

Hochdruckschlauch 30 m 20,45 EUR

Die Ausleihgebühr für Druck- und Saugschläuche erhöht sich um die jeweilige Gebühr für Prüfen, Waschen und Trocknen je Schlauch

### **je Tag/Betrag/EUR**

Prüfen, Waschen und Trocknen 10,23 EUR

Vulkanisieren 12,27 EUR

Ein- / Fortbinden von D-Kupplung 5,11 EUR

C-Kupplung 6,65 EUR

B-Kupplung 8,18 EUR

A-Kupplung 12,78 EUR

#### **4 Wasserführende Armaturen je Tag Betrag/EUR**

Standrohr mit Schlüssel 10,23 EUR  
Verteiler 10,23 EUR  
sonst. wasserf. Armaturen je Stück 7,67 EUR

#### **4.1 Löschgeräte je Tag Betrag/EUR**

Feuerlöscher 7,67 EUR  
Kübelspritze 5,11 EUR  
Löschdecke 5,11 EUR

Bei Neufüllung der Feuerlöscher nach tatsächl. entstandenem Kostenaufwand ist der Füllpreis und die Prüfentsorgung in Rechnung zu stellen. Die Löschpulver-Entsorgung wird nach Zeitaufwand und tatsächl. entstandenem Kosten in Rechnung gestellt.

#### **4.2 Leitern je Tag Betrag/EUR**

Steckleiterteil 3,83 EUR  
Schiebeleiter 20,45 EUR  
Klappleiter 5,11 EUR  
Hakenleiter 7,67 EUR

#### **4.3 Sonstige Geräte**

Die Gebühr richtet sich nach den aufgeführten Stundensätzen einschl. Wiederbeschaffungskosten. Nicht aufgeführte Geräte werden nach Aufwand und Zeit berechnet.

#### **4.4 Reparaturen**

Die Gebühren werden nach Arbeitsaufwand und Arbeitszeit berechnet.

#### **5. Atemschutz**

Die Gebühren für den Einsatz der Atemschutzgeräte werden nach der Gebührenordnung der Feuerwehrtechnischen Werkstätten berechnet. Im Einsatz gebrauchte Gerätschaften werden nach Reinigungs- und Wartungsaufwand berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden zum Tagespreis dem Leistungsnahmer in Rechnung gestellt.

#### **6. Leihgebühr für Austauschgeräte während Reparaturarbeiten je Tag/EUR**

Tragkraftspritze TS 8/8 7,67 EUR  
Atemschutzgeräte 6,14 EUR  
Fahrzeugfunkanlage 5,11 EUR  
Handfunksprechgeräte 3,58 EUR

#### **7. Prüfen**

##### **7.1 Reinigen und Prüfen der pers. Ausrüstung**

Im Einsatz gebrauchte pers. Ausstattungsgegenstände werden nach Reinigungsaufwand und Prüfaufwand berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden zum Tagespreis dem Leistungsnahmer in Rechnung gestellt.

## **7.2 Prüfen von Pumpen je Stück/Betrag EUR**

200 l Nennleistung 10,23 EUR  
400 l Nennleistung 12,78 EUR  
800 l Nennleistung 15,34 EUR  
1600 l Nennleistung 17,90 EUR

## **7.3 Prüfung von Leitern lt. Unfallverhütungsvorschrift je Stück/Betrag EUR**

Anstell-, Steck-, Haken- und Klappleiter, Einreißhaken, Krankentrage 10,23 EUR  
2-teilige Schiebeleiter 10,23 EUR  
3-teilige Schiebeleiter 18,41

## **7.4 Reinigen und Desinfizieren einschl. Prüfen von Vollschutzanzügen je Stück/Betrag EUR**

30,68 EUR

## **7.5 Prüfen von Funkgeräten je Stück/Betrag EUR**

Funkgerät im 4-m-Band 17,90 EUR  
Funkgerät im 2-m-Band 12,78 EUR  
Funkalarmempfänger (ohne Arbeitsstunden, aber einschl. Messplatz) 7,67 EUR

## **8. Gebühren für besondere Leistungen**

Für Einsätze wie z.B. Entfernen von

- Insekten
- Öffnen von Türen
- Säubern von Verkehrsflächen
- Entfernen von Eiszapfen
- Eigentumssicherung

werden die Gebühren nach ausgerückten Fahrzeugen und dem tatsächlichen Zeit-, Material- und Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.

## **9. Alarmierung**

### **9.1 Fehlalarmierung je Einsatz**

Gebühren für missbräuchliche Alarmierung und Fehlalarmierung aus vorsätzlichen und fahrlässigen Gründen werden nach ausgerückten Fahrzeugen und Zeit-, Material- und Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.

### **9.2 Allgemeine Alarmierung je Einsatz**

Allgemeine Alarmierungskosten 25,56 EUR

## **10. Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummittel**

Der Verbrauch von Ölbinde-, Säurebindemitteln sowie Schaummitteln wird nach den Wiederbeschaffungskosten berechnet.

## **11. Entsorgung**

Die Entsorgung von aufgenommenen Öl- und Kraftstoffen, sonstigen Chemikalien sowie von Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummitteln wird nach den tatsächlichen Kosten berechnet.

## **12. Inkrafttreten**

Dieses Gebührenverzeichnis tritt am Tage nach seiner Bekanntmachung in Kraft.

Cornberg, den 16.12.1999  
gez. Giesecke  
Bürgermeister

Die vorstehende Satzung wurde am 09.12.1999 von der Gemeindevertretung beschlossen. Sie beinhaltet die Änderung gem. Artikelsatzung vom 23.11.2001 und die 1. Änderungssatzung vom 24.02.2005